

**Geprüfte/-r Fachwirt/-in**  
für Versicherungen und Finanzen  
**Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung**  
– Schaden- und Leistungsmanagement  
Anlage 1 zu Aufgabe 2 b):

	Erschwerung	Ablehnung
Ein Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten.		
Ein eingetretener Versicherungsfall ist ohne kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.		
Ein eingetretener Versicherungsfall steht im kausalen Zusammenhang mit der Anzeigepflichtverletzung.		